



Kanzlei am Münster

Dr. Krähe & Lindner

Rechtsanwälte
Dr. Christian Krähe
Ulrika Lindner

Dr. Krähe & Lindner, Münsterplatz 5, 78462 Konstanz

Münsterplatz 5
D-78462 Konstanz

Telefon: +49 (0)7531 365590
Telefax: +49 (0)7531 365592
e-mail: info@kanzlei-am-muenster.de
Internet: www.kanzlei-am-muenster.de

Rechtsanwalt Dr. Christian Krähe, Konstanz

Die Novellierung des WADA-Codes

Vortrag auf der Tagung des Deutschen Anwaltvereins –
Arbeitsgemeinschaft Sportrecht –
am 28. Juli 2007 in Amsterdam

A Einführung

B Die wesentlichen Ziele der Novelle

C Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen

1. Korrektur des Sanktionssystems im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
2. Unterwerfung von Personen des Athletenumfeldes unter den WADA-Code
3. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen
4. Beweisregeländerung
5. Zur Rechtsverbindlichkeit des WADA-Codes

D Inkrafttreten der Novelle und Schlussbemerkungen

Anderkonto RA Dr. Krähe:

Anderkonto RAin Lindner:

Tätigkeitsschwerpunkte RA Dr. Krähe:

Tätigkeitsschwerpunkte RAin Lindner:

Interessenschwerpunkte Rain Lindner:

Parkmöglichkeiten:

Sparkasse Bodensee (BLZ 690 500 01) 10 27 705

Volksbank Konstanz e.G. (BLZ 692 910 00) 22 32 34 003

Sportrecht, Wirtschaftsrecht, Erbrecht

Familienrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht

Bankrecht, EDV-Recht

Parkhaus an der Laube, St.Stephansplatz

A Einführung

Der derzeit gültige WADA-Code ist erst im März 2003 im Rahmen der Kopenhagener Konferenz akzeptiert und in den darauf folgenden Monaten von den Sportverbänden in Kraft gesetzt worden. Doch schon drei Jahre später begannen die Arbeiten an der Novellierung dieses Codes, nachdem die bei der praktischen Anwendung des WADA-Codes gesammelten Erfahrungen doch verschiedene Änderungen nahe legten. Es liegt seit 1. Juni 2007 nun die zweite Fassung des Entwurfs der Code-Novelle vor, die auch Grundlage meiner Ausführungen sein wird und zu welchem die Sportverbände jetzt noch Stellung nehmen können. Im September wird dann die Endversion der Code-Novelle zusammengestellt, die dann während einer Konferenz in Madrid am 15. – 17.11 2007 verabschiedet werden soll, so dass der WADA-Code in seiner neuen Fassung bereits bei den Olympischen Sommerspielen 2008 in Peking anzuwenden sein wird.

Die Analyse dieses zweiten Entwurfs der Code-Novelle, insbesondere der Vergleich mit dem nicht wesentlich abgeänderten ersten Entwurf von Januar 2007, lässt bereits recht zuverlässig eine Feststellung darüber zu, worin sich die WADA-Code-Novelle von der aktuell geltenden Fassung des WADA-Codes deutlicher unterscheiden wird.

Doch lassen Sie mich aus aktuellem Anlass der Vorkommnisse bei der diesjährigen Tour de France beginnen mit einem Hinweis darauf, was in der Novelle praktisch nicht geändert werden wird: die Tatbestände, die einen Doping-Verstoß begründen.

Die Tatbestände eines Doping-Verstoßes

Die folgenden Verhaltensweisen begründen nach heutigem und nach zukünftigem Recht einen Doping-Verstoß:

1. das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Athleten,
2. der Gebrauch oder versuchte Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode durch einen Athleten,
3. die Weigerung, sich einer Urinprobe nach entsprechender Ladung zum Test zu unterziehen,
4. der Verstoß gegen die Anforderungen, sich für Out of competition tests zur Verfügung zu halten, inklusive Daten über den Aufenthalt zu liefern (Where about information) und Tests scheitern zu lassen (sog. missed tests),
5. Verfälschungen oder Verfälschungsversuche im Zusammenhang mit der Doping-Kontrolle,
6. Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine Person des Athletenumfeldes (Support Personel),
7. Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden,
8. Verschaffung oder versuchte Verschaffung von verbotenen Substanzen oder Methoden an Athleten und anderweitige Hilfestellung bei der Begehung eines Doping-Verstoßes.

Diese im Wesentlichen unverändert bleibenden Doping-Tatbestände werden in der neuen Version lediglich ausführlicher erläutert. Dies gelingt durch sog. „Comments“, die nach anglo-amerikanischem Vorbild als eine Art authentische Interpretation dem eigentlichen Code-Text angefügt sind und zum Beispiel auch auf CAS-Entscheidungen Bezug nehmen. Diese offiziellen Kommentare werden übrigens häufig auch in CAS-Entscheidungen selbst zur Interpretation des Codes herangezogen, auch wenn gelegentlich der Inhalt dieser „Comments“ als durchaus fragwürdig erscheint, weil er mitunter die Grenzen einer reinen Auslegung des Code-Textes überschreitet.

B Die wesentlichen Ziele der Novellierung des WADA-Codes

Die Säulen der WADA-Code-Novelle sind wie folgt zusammen zu fassen:

- Im Mittelpunkt der Novelle steht die beabsichtigte Flexibilisierung der Sanktionen für festgestellte Doping-Verstöße, nachdem sowohl Athleten, als auch verschiedene Verbände, aber auch etliche CAS-Schiedsgerichte sich mit der starren 2-Jahres-Sperre bei Doping-Erstverstoß kaum anfreunden konnten.
- Eine Hauptstoßrichtung der Novelle zielt auf das personelle Umfeld der Athleten, also auf Ärzte und medizinisches Personal, Betreuer, Trainer, Agenten, Eltern, die verschärften Pflichten, Kontrollen und Sanktionen unterworfen werden.
- Besonderes Augenmerk wird auf die Intensivierung von Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen gelegt.
- Einzelne Beweisregeln werden verschärft.
- Die Durchsetzung der Allgemeinverbindlichkeit des WADA-Codes und dessen Einfluss auf staatliches Recht wird unter Hinweis auf die UNESCO-Konvention von 2005 versucht, ist aber sicherlich allenfalls in Ansätzen gelungen.

C Die wichtigsten Änderungen im einzelnen

1. Korrektur des Sanktionssystems im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Im Vorfeld der Arbeiten an der Novelle wurde auf verschiedenen Ebenen und Foren darüber diskutiert, ob es nicht als ungerecht zu betrachten ist, ohne Rücksicht auf die näheren Umstände des Doping-Verstoßes, die Sportart und das Alter des Athleten stets eine einheitlich auf zwei Jahre für den Erstverstoß fixierte Sanktion zu verhängen. Auch in manchen CAS-Entscheidungen ist ein deutliches Unbehagen der Schiedsrichter darüber nachzulesen, an diese feste Sperrzeit gebunden zu sein.

Die Novelle wird gleichwohl an diesem Grundprinzip einer zum Zwecke der Harmonisierung fixierten Sperrzeit von 2 Jahren im Erstverstoßfall eines Athleten bei Nachweis einer verbotenen Substanz im Körper, bei Gebrauch einer verbotenen Substanz und bei Besitz einer verbotenen Substanz nichts ändern.

Dennoch wird eine gewisse Flexibilisierung erreicht, und zwar sowohl im Sinne einer geminderten Sperrzeit als auch im entgegen gesetzten Sinne:

- a) Das Athletenumfeld, welches bei der Beschaffung und dem Handel von Dopingmitteln und anderen Dopingunterstützungsmaßnahmen angetroffen wird, soll schärferen Sanktionen (mindestens 4 Jahre Sperre bis Lebenszeit) unterzogen werden als der positiv getestete Athlet (10.3.2).
- b) Bei einer Verletzung der Pflichten zur Aufenthaltsangabe und bei gescheiterten Tests ist eine vom Verschuldensgrad abhängige Spannbreite von mindestens einem Jahr bis maximal zwei Jahren Sperre vorgegeben, wobei die Mindestsperre gegenüber dem aktuellen Rechtszustand von 3 Monaten vervierfacht wird (10.3.3).

- c) Eine wesentliche Neuerung enthält 10.4., der für den Fall erheblich gemilderte Sanktionen anbietet, wenn der Athlet nachweisen kann, dass er trotz Verwendung einer verbotenen Substanz keine Absicht der Leistungssteigerung verfolgte. In diesem Fall kann unter Umständen die Sperre zwei Jahre unterschreiten oder gar auf sie völlig verzichtet werden, sofern es sich lediglich um eine spezifizierte Substanz handelte, zu welcher jedoch nicht Anabolika, Hormone und Amphetamine zählen (4.2.2).
- d) Daneben bleiben die bisherigen Milderungstatbestände bei außergewöhnlichen Umständen im Wesentlichen erhalten, nämlich Ausschluss der Sperre bei Nachweis fehlenden Verschuldens (10.5.1) bzw. die Reduzierung der Sperre bis zur Hälfte bei geringem Verschulden des Athleten (10.5.2).

Diese beiden Milderungstatbestände haben aber ebenso wie derjenige zuvor erwähnte bei fehlender Absicht der Leistungssteigerung eine Hürde aufgebaut, die sich in vielen Fällen bereits als unüberwindlich erwiesen hat, nämlich den vom Athleten zu erbringenden Beweis, wie die verbotene Substanz in seinen Körper bzw. in seinen Besitz gelangt ist. Das CAS hatte sich immer wieder mit Fällen zu befassen, in welchen der Athlet behauptet hatte, sich beim besten Willen und trotz aller Nachforschungsbemühungen nicht erklären zu können, wie die Substanz in seinen Körper gelangen konnte, um damit zugleich zu demonstrieren, dass er keine Leistungssteigerung beabsichtigte. In diesen Fällen ist schon bisher und sicherlich auch in Zukunft eine Reduzierung der Sperre nicht möglich, so dass man eigentlich nur dazu raten kann, eine derartige Einlassung des Athleten genau zu überdenken.

- e) Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung der Sperre bis auf die Hälfte der Regelsperrzeit kann mit einem Dopinggeständnis erwirkt werden, sofern dieses Geständnis das einzige verlässliche Beweismittel für den Dopingverstoß ist. Da das Geständnis aber vor der Mitteilung über eine bevorstehende Dopingkontrolle abzuliefern ist (10.5.4), wird der Anwendungsbereich dieser Privilegierung praktisch äußerst beschränkt bleiben.

- f) Eine praktisch weit häufiger einsetzbare Chance zu einer reduzierten Sperre ist die Kronzeugenregelung in 10.5.3. Die Novelle eröffnet die Möglichkeit, die Sperrzeit bis auf ein Viertel der sonst fälligen Sperre auszusetzen, also eine Reduzierung bis zu drei Vierteln zu erwirken. Allerdings dürfte die maximale Reduktionsmöglichkeit eher in seltenen Fällen ausgeschöpft werden, vor allem, wenn ganze Dopingversorgungssysteme dank der preisgegebenen Information aufgedeckt werden können. Man kann aber als generelle Regel annehmen, dass die Reduzierung der Sperre umso großzügiger ausfallen dürfte, je frühzeitiger die substantiellen Hinweise des Kronzeugen geliefert werden. Allerdings ist anzumerken, dass die Zustimmung der WADA zu einer konkreten Anwendung dieser Kronzeugenregelung erforderlich ist. Bemerkenswert ist auch, dass die Kronzeugenregelung ebenfalls zum Tragen kommen kann, wenn die Dopinginformationen gegenüber staatlichen Strafverfolgungsbehörden abgeliefert werden, wie ja kürzlich in Italien geschehen.

- g) Die Flexibilisierung im Sinne einer möglichen Verschärfung der Regelsperrzeit von 2 Jahren ist für den Fall vorgesehen (10.6 neu), dass eine Leistungssteigerung beabsichtigt war und erschwerende Umstände hinzutreten, z.B. systematisches Doping, Besitz größerer Mengen von verbotenen Substanzen, Obstruktion bei der Aufklärung oder Vertuschung des Dopingverstoßes. Wenn man in letzter Zeit die Medienberichte über die Dopingvorfälle im

Radsport verfolgt hat, so ist abzusehen, dass diese Variante der Flexibilisierung im Sinne einer Verschärfung der Sperrstrafung durchaus nicht selten einschlägig sein könnte.

- h) Bei Würdigung aller in der Novelle zu erwartenden Flexibilisierungsalternativen ist damit zu rechnen, dass die beiden zuletzt erörterten Regelungen der Novelle, also einerseits die Kronzeugenregelung, andererseits aber auch die Verschärfungsregelung, in der Doping-Rechtspraxis wohl am häufigsten anwendbar sein dürften.

2. Unterwerfung von Personen des Athletenumfeldes unter den WADA-Code

Ein zentrales Anliegen der WADA-Code-Novelle ist es, das Athletenumfeld in die Aktivitäten zur Verhinderung von Doping-Verstößen mit einzubeziehen. Gemäß Art. 20 werden sämtliche, am Antidoping-Kampf beteiligten Institutionen, wie das IOC, die Nationalen Olympischen Komitees, die Internationalen Sportverbände, die Nationalen Anti-Doping-Agenturen sowie auch die Veranstalter größerer Sport-Events (wie z.B. der Veranstalter der Tour de France) dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten nicht nur rigoros allen Doping-Verdachten nachzugehen, sondern darüber hinaus auch in jedem Fall Nachforschungen darüber anzustellen, ob und inwieweit Personen aus dem Athletenumfeld in die Doping-Affäre involviert sind.

Die Internationalen Föderationen haben außerdem dafür zu sorgen, dass die Personen aus dem Athletenumfeld ebenfalls den Doping-Vorschriften unterworfen werden und dass die ihnen angeschlossenen nationalen Sportverbände ein Regelwerk erlassen, welches „Betreuern, Trainern, Managern, Teammitarbeitern, Funktionären, Ärzten oder paramedizinischem Personal“ eine Teilnahme beim Wettkampf nur dann gestattet, wenn diese sich einem Anti-Doping-Reglement unterworfen haben.

Anlass für diese Stoßrichtung der WADA-Code-Novelle waren möglicherweise zum einen die Erfahrungen, die während der letzten Olympischen Winterspiele in Turin gesammelt wurden, zum anderen aber auch die Erkenntnis, dass es häufig ärztlicher oder anderweitiger medizinischer Betreuung bedarf, um bestimmte Dopingmittel anwenden zu können. Dennoch sind erhebliche Zweifel angebracht, ob es tatsächlich in der Praxis durchsetzbar ist, auch nur den überwiegenden Teil des Athletenumfeldes an ein solches Anti-Doping-Reglement rechtswirksam zu binden.

Faktisch ließe sich eine rechtsverbindliche Unterwerfung des Athletenumfeldes eigentlich nur durch ein Lizenzierungs- oder Akkreditierungssystem erreichen, welches dann aber auch Ehepartner, Eltern, freie Agenten und etwa auch beliebige Hausärzte in die Doping-Reglementbindung einbeziehen müsste. Es liegt auf der Hand, dass eine so weit gehende konsequente Umsetzung der Einbindung des Athletenumfeldes selbst in Europa kaum gelingen könnte.

Am ehesten könnte insoweit Art. 20.5.5 der WADA-Code-Novelle Wirkung entfalten, der es den Nationalen Anti-Doping-Organisationen auferlegt, die „finanzielle Keule“ zu schwingen, so etwa allen denjenigen Personen, die den Dopingverstoß in irgendeiner Weise ermöglicht oder unterstützt haben, finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise während der gesamten Dopingsperrzeit zu entziehen.

3. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen

Besonderes Gewicht legt die WADA-Code-Novelle auch auf die Ausweitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Verhinderung absichtlichen und unabsichtlichen Dopings. Den Signatarinstitutionen wird neu die Verpflichtung auferlegt, selbstständig und in Kooperation mit anderen Institutionen Informations- und Erziehungsprogramme im Interesse eines dopingfreien Sports aufzulegen und durchzuführen (18.1) und hierbei übrigens gerade auch das Athletenumfeld mit einzubeziehen (18.2). Diese Aufklärungsprogramme sollen sich unter anderem an Schulen und Sportvereine und auch an die Medien richten, welche zugleich darum ersucht werden, auch noch als Transporteur von Doping-Informationen zu agieren.

Auch diese Vorschriften sind freilich nur dann effektiv umsetzbar, wenn die hierfür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Wie die Finanzierung derartiger Schulungs- und Aufklärungsprogramme dargestellt werden kann, dazu finden sich in der WADA-Code-Novelle wenig konkrete Anhaltspunkte. Wir wissen z.B. von den erheblichen Finanzproblemen der deutschen NADA und den Schwierigkeiten, Sponsoringgelder zu akquirieren, weil viele Firmen um ihr Image fürchten, wenn sie in der Öffentlichkeit mit Doping in Verbindung gebracht werden.

Eine mögliche Finanzquelle eröffnet die WADA-Code-Novelle allerdings: Art. 10.12 räumt den Anti-Doping-Organisationen die Möglichkeit ein, Geldstrafen für Doping-Verstöße in ihrem Reglement vorzusehen. Diese Geldbußen könnten eventuell auch für die dopingbezogene Aufklärung und Erziehung eingesetzt werden. Diese Geldbußen dürfen jedoch nicht ersatzweise für eine Sperrzeitverkürzung, sondern nur kumulativ zur Sperre verhängt werden. Auch ist eine Bußgeldzahlung zur Bewirkung einer teilweisen Aussetzung der Sperre auf Bewährung nicht vorgesehen.

4. Beweisregeländerung

Die wichtigste Beweisregeländerung enthält Art. 3.2.3 der Novelle. Danach sind die von einem staatlichen Gericht oder einer anderen gerichtlichen Behörde in einem Urteil festgestellten Tatsachen als unwiderleglicher Beweis in einem Doping-Verfahren zugrunde zu legen, es sei denn, dass in diesem anderen Gerichtsverfahren die Grundsätze der „natürlichen Gerechtigkeit“ verletzt wurden - was immer darunter zu verstehen ist. Diese Vorschrift bedarf sicherlich massiver einschränkender Interpretation, weil ja nicht einmal Voraussetzung ist, dass der betroffene Athlet bzw. die Partei des Doping-Verfahrens in dem anderen Verfahren beteiligt oder zumindest berechtigt war, Anträge zu stellen. Gedacht sei an den nicht seltenen Fall, dass ein Athlet bei der Einreise in ein anderes Land mit einer nicht deklarierten verbotenen Substanz gefasst und dann in einem Zollschnellverfahren ohne labormäßige Untersuchung wegen Besitzes einer deklarierungspflichtigen Substanz zu einer Geldstrafe verurteilt wird. Soll dieser Urteilsspruch der Zollspruchkammer tatsächlich ausreichen, um den Besitz einer bestimmten verbotenen Substanz auf der Dopingliste unwiderleglich nachzuweisen?

5. Zur Rechtsverbindlichkeit des WADA-Codes

Der WADA-Code ist ein Regelwerk, welches zunächst lediglich eine privatrechtliche Institution aufgestellt hat, nämlich die WADA als Stiftung schweizerischen Rechts. Die Rechtsverbindlichkeit wird dadurch hergestellt, dass die Sportverbände sich vertraglich gegenüber der WADA verpflichtet haben, diesen Code oder einen inhaltlich ähnlichen Code, der mindestens bestimmte obligatorische Klauseln des WADA-Codes enthält, in das eigene Regelwerk zu implementieren. Dies geschieht dann durch Übernahme des Anti-Doping-Codes als Satzungsrecht. Außerdem wird der WADA-Code noch durch vertragliche Vereinbarung rechtsverbindlich, zum Beispiel in der Weise, dass die

Athleten, die um ein Startrecht an Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften nachsuchen, sich vertraglich der Geltung des WADA-Codes oder eines ähnlichen Anti-Doping-Codes unterwerfen.

Die WADA-Code-Novelle wird sich nun erstmals auf eine weitere Rechtsquelle stützen können, nämlich auf die „Internationale Konvention gegen Doping im Sport“ vom 19.10.2005, die nach der 30. hinterlegten Ratifikationsurkunde am 01. Februar 2007 in Kraft getreten ist und die Beitrittsstaaten dazu verpflichtet, die Grundsätze des WADA-Codes durch geeignete Maßnahmen im Wege von Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Verwaltungsanordnungen durchzusetzen. Mittelbar wird auch durch den WADA-Code ein Zwang ausgeübt, diese Konvention zu ratifizieren, weil ab 01.01.2010 größere Sport-Events nicht mehr an Staaten vergeben werden dürfen, die die UNESCO-Konvention nicht akzeptiert und ratifiziert haben. Diese Ratifikation entbindet freilich nicht davon, dass die Grundsätze des WADA-Codes in nationales Gesetz umgesetzt werden, um allgemeine Rechtsverbindlichkeit zu erlangen. Davon sind wir derzeit aber noch weit entfernt.

D Inkrafttreten der Novelle und Schlussbemerkungen

Da die WADA-Code-Novelle gerade im Sanktionssystem zum Teil gravierende Änderungen im Verhältnis zur derzeit geltenden WADA-Code-Version enthalten wird, stellt sich in der Praxis sehr schnell das Problem, welches Recht anwendbar ist. Die in Art. 25 enthaltenen Übergangsvorschriften legen fest, dass das am Tage des angeblichen Dopingverstoßes geltende Recht anzuwenden ist. Dies gilt allerdings vorbehaltlich der lex mitior-Regel, wonach die für den Athleten günstigere Vorschrift zur Anwendung gelangt. Diese lex mitior-Regel könnte also dazu führen, dass zum Beispiel die in der Novelle vorgesehene verstärkte Privilegierung von Kronzeugen auch auf solche

Dopingfälle anwendbar ist, die sich noch vor Inkrafttreten der WADA-Code-Novelle ereignet haben.

Wann genau die WADA-Code-Novelle in Kraft treten wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Dies hängt nämlich davon ab, zu welchem Zeitpunkt jeder Sportverband den geänderten Anti-Doping-Code in sein eigenes Verbandsrecht implementiert. Diese Implementierung sollte bis zum 31.12.2008 abgeschlossen sein. Ob die Einhaltung dieses Datums freilich bei jedem nationalen Sportverband und den angeschlossenen Regionalverbänden gelingt, erscheint doch nach den Erfahrungen bei der Einführung des derzeit noch gültigen WADA-Codes als durchaus zweifelhaft.